



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 27. Februar 2017
(OR. en)

5689/17

COPS 27
COHOM 11
CONUN 12
COASI 14
MAMA 21
COEST 24
COAFR 31
CFSP/PESC 61
GENDER 3

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 27. Februar 2017

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 5687/17 COPS 26 COHOM 10 CONUN 11 COASI 13 MAMA 20 COEST
23 COAFR 30 CFSP/PESC 60 GENDER 2

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zu den Prioritäten der EU in den
VN-Menschenrechtsgremien im Jahr 2017
- Schlussfolgerungen des Rates (27. Februar 2017)

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zu den Prioritäten der EU in den VN-Menschenrechtsgremien im Jahr 2017, die der Rat auf seiner 3521. Tagung am 27. Februar 2017 angenommen hat.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES
ZU DEN PRIORITÄTEN DER EU
IN DEN VN-MENSCHENRECHTSGREMIEN IM JAHR 2017**

1. Die EU setzt sich nachdrücklich für das Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen ein und wird sich auch weiterhin aktiv an den Arbeiten des VN-Menschenrechtsrates und des Dritten Ausschusses der Generalversammlung beteiligen, um die Allgemeingültigkeit, die Unteilbarkeit sowie die wechselseitige Abhängigkeit und Verknüpfung der Menschenrechte zu verteidigen und zu fördern. Im Einklang mit der Unterstützung der EU für eine auf dem Völkerrecht und den Menschenrechtsvorschriften basierende Weltordnung im Sinne des Strategischen Rahmens der EU für Menschenrechte und Demokratie und der Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union wird die EU die Aufmerksamkeit dieser Gremien weiterhin auf die weltweiten Menschenrechtsverstöße und -verletzungen sowie die Notwendigkeit der Rechenschaftspflicht und der Bekämpfung der Straflosigkeit lenken. Darüber hinaus wird die EU sich bemühen, auf positive Erfahrungen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung oder Behebung von Menschenrechtsverstößen und -verletzungen hinzuweisen.
2. Die EU bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung für das Engagement und die Arbeit des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und sein Amt (OHCHR), dessen Integrität, Unabhängigkeit und wirksame Funktionsweise bei der Erfüllung seines Mandats sie auch künftig verteidigen wird. Die EU ruft alle Staaten auf, ihre uneingeschränkte Zusammenarbeit mit den Sonderverfahren des VN-Menschenrechtsrates anzubieten und unter anderem sicherzustellen, dass Zugang und Kontakte von Mandatsträgern zu Einzelpersonen und zur Zivilgesellschaft nicht behindert werden. Sie unterstreicht, wie wichtig die allgemeine regelmäßige Überprüfung ist, und appelliert an alle Länder, in vollem Umfang daran mitzuwirken und sich dafür einzusetzen. Sie wird sich gegen jeglichen Versuch einer Schwächung der Rolle und Effizienz des Menschenrechtsrates wenden. Gleichmaßen bekräftigt die EU ihre uneingeschränkte Unterstützung für die Unabhängigkeit der VN-Menschenrechtsvertragsorgane und misst der Verbesserung des effizienten Funktionierens dieser Organe große Bedeutung bei. Die EU unterstreicht erneut, welche Bedeutung sie dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR) und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) und ihren Fakultativprotokollen beimisst und wird weiterhin zu ihrer weltweiten Ratifizierung und Umsetzung aufrufen.

3. Die EU ist nach wie vor ernsthaft besorgt über die anhaltenden Menschenrechtsverstöße und -verletzungen auf der ganzen Welt. Sie wird sich weiterhin um Dialog und Zusammenarbeit mit den Partnern aus allen Regionen bemühen, um dafür zu sorgen, dass die VN-Gremien weiter eine ehrgeizige thematische Agenda verfolgen und sich mit den gravierendsten Fällen der Missachtung der Menschenrechte überall auf der Welt befassen, und Menschenrechtsverstöße und -verletzungen, einschließlich Gewalt und Diskriminierung, unmissverständlich und auf das Schärfste verurteilen. Die EU wird den IStGH weiterhin mit Nachdruck unterstützen, der eine entscheidende Institution ist, wenn es darum geht, Täter zur Rechenschaft zu ziehen und Opfer zu unterstützen, um in den Fällen schwerster Verbrechen für Gerechtigkeit zu sorgen, wenn Ermittlungen oder Strafverfolgung auf nationaler Ebene nicht möglich sind.
4. Im Bereich der Menschenrechte tätige Nichtregierungsorganisationen und Menschenrechtsverteidiger spielen eine wichtige Rolle für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte. Die EU wird der Förderung eines sicheren und günstigen Umfelds für die Tätigkeit dieser NRO und Menschenrechtsverteidiger hohe Priorität einräumen und gezielt den besonderen Risiken entgegenwirken, denen weibliche Menschenrechtsverteidiger ausgesetzt sind. Die EU wird ihre Stimme gegen Schikanie, Einschüchterung oder Verfolgung, einschließlich gewalttätiger Übergriffe und Tötung von Menschenrechtsverteidigern, Journalisten oder Bloggern, erheben und die Beteiligung der Zivilgesellschaft an den VN-Menschenrechtsforen fördern. Sie wird sich auch in Zukunft dagegen auflehnen, dass die Aktivitäten von im Bereich der Menschenrechte tätigen NRO und anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie ihre Registrierung und ihr Zugang zu Finanzmitteln in ungerechtfertigter oder unverhältnismäßiger Weise eingeschränkt werden.
5. Ferner sagt die EU dem Beigeordneten VN-Generalsekretär für Menschenrechte ihre uneingeschränkte Unterstützung bei seinen Bemühungen zu, jeglichen Einschüchterungen und Repressalien gegen diejenigen, die mit den Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zusammenarbeiten, ein Ende zu bereiten. Sie ersucht den VN-Generalsekretär und den Präsidenten und das Präsidium des Menschenrechtsrates, konkrete Fälle, die ihnen zur Kenntnis gebracht werden, weiterhin aufmerksam zu verfolgen. Ferner wird sie vorrangig darauf hinweisen, wie wichtig die Achtung des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung online und offline sowie auf Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit ist. Die EU wird sich nachdrücklich für die Umsetzung der Resolutionen der VN-Generalversammlung, des VN-Sicherheitsrates und des Menschenrechtsrates über die Sicherheit von Journalisten, vor allem die Bekämpfung der Straflosigkeit, einsetzen und gegen neue Bedrohungen der freien Meinungsäußerung online und offline vorgehen.

6. Die EU bekräftigt, dass weiterhin besonderes Gewicht auf die Bemühungen um den Schutz und die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu legen ist. Sie unterstreicht die Bedeutung einer umfassenden und wirksamen Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, auch durch einen alle Menschenrechte umfassenden rechtebasierten Ansatz zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung, einschließlich der Menschenrechtsdimension in Bereichen wie Gesundheit, Bildung, Ernährungssicherheit, Wohnraum, Wasser- und Sanitärversorgung, menschenwürdige Arbeit, Entwicklung und Ausweitung eines sozialen Basisschutzes sowie Abbau des geschlechtsspezifischen Gefälles. Der Rat bringt seine Besorgnis angesichts der Häufigkeit und des Ausmaßes von Akten der Zerstörung von Kulturerbe zum Ausdruck und sagt zu, dass er einschlägige Anstrengungen und Initiativen in verschiedenen VN-Gremien unterstützen wird, die auf dieses Problem hinweisen und nach Wegen suchen, wie es verhindert werden kann.
7. Die schreckliche Menschenrechts- und humanitäre Lage in Syrien verdient fortwährend die volle Aufmerksamkeit der VN-Menschenrechtsorgane. Sie wird die fortgesetzten, systematischen, weit verbreiteten und gravierenden Menschenrechtsverstöße und -verletzungen sowie sämtliche Verstöße aller Parteien, insbesondere des syrischen Regimes und seiner Alliierten, gegen das humanitäre Völkerrecht, in VN-Gremien verurteilen. Sie wird auch künftig den uneingeschränkten, ungehinderten Zugang für humanitäre Hilfe, die Rechenschaftspflicht für alle Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts und den Zugang der VN-Untersuchungskommission zu allen Teilen des syrischen Hoheitsgebiets einfordern. Die EU befürwortet die einjährige Verlängerung des Mandats der Untersuchungskommission und begrüßt weitere Schritte im Hinblick auf eine rasche praktische Umsetzung des unparteiischen und unabhängigen internationalen Mechanismus für Syrien. Sie bekräftigt ihre Überzeugung, dass der IStGH mit der Lage in Syrien befasst werden sollte, und appelliert erneut an den VN-Sicherheitsrat, in dieser Hinsicht tätig zu werden.
8. Angesichts der sehr ernststen Menschenrechtslage in der DVRK und der Untätigkeit der Regierung, den anhaltenden Menschenrechtsverletzungen Einhalt zu gebieten, wird die EU in Kenntnis der einschlägigen Beratungen in den VN, unter anderem im VN-Sicherheitsrat, weiter mit Japan und anderen Partnern zusammenarbeiten und die Aufmerksamkeit auf die Menschenrechtsverletzungen in der DVRK lenken und darauf hinweisen, dass die DVRK in einen umfassenden und glaubhaften Dialog mit allen einschlägigen VN-Menschenrechtsmechanismen eintreten und den Empfehlungen des Menschenrechtsrates und der VN-Generalversammlung, auch hinsichtlich der Rechenschaftspflicht, nachkommen muss.

9. Die EU ist besorgt über die anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte in mehreren Regionen von Myanmar/Birma, insbesondere von Angehörigen der Bevölkerungsgruppe der Rohingya im Bundesstaat Rakhine, und bekräftigt ihren Appell, Diskriminierung und Verfolgung von Menschen, die ethnischen und religiösen Minderheiten angehören, zu beseitigen, glaubwürdige und unabhängige Untersuchungen gemeldeter Menschenrechtsverstöße und -verletzungen durchzuführen, all diejenigen, die zu Gewalt und Hass aufstacheln, zur Rechenschaft zu ziehen und den uneingeschränkten Zugang für humanitäre Helfer und für Beobachter zu gewährleisten. Sie wird die Annahme einer Resolution zur Verlängerung des Mandats der Sonderberichterstatterin durch den Menschenrechtsrat unterstützen und die Entwicklungen im Land genau verfolgen sowie Kontakte mit der Regierung und anderen Partnern knüpfen, um festzustellen, wie Fragen von Belang am besten angegangen werden können. Die EU wird immer wieder darauf hinweisen, wie wichtig es ist, ein OHCHR-Büro im Land zu öffnen.
10. Die EU ist nach wie vor äußerst besorgt über die Menschenrechtslage in Burundi und wird die Entwicklungen vor Ort weiterhin genau beobachten und die erste Übersicht der neu eingesetzten Untersuchungskommission über die aktuelle Lage sorgfältig prüfen. Sie wird weiterhin mit der Regierung Burundis sowie afrikanischen und gleichgesinnten Partnern zusammenarbeiten und geeignete zusätzliche Maßnahmen in Erwägung ziehen, falls die Menschenrechtsverstöße und -verletzungen andauern.
11. Im Anschluss an die Sondersitzung des Menschenrechtsrates im Dezember 2016 wird die EU, die sich entsetzt über die ersten Feststellungen der Menschenrechtskommission zu Südsudan, insbesondere zu Gewalt gegen Zivilisten und weitverbreiteten Fällen von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, gezeigt hat, im Menschenrechtsrat dafür eintreten, dass der Straffreiheit ein Ende gesetzt wird und die Täter zur Rechenschaft gezogen werden, und die Verlängerung des Mandats der Kommission und seine Ausweitung auf Untersuchungen aller mutmaßlichen Verstöße gegen die Menschenrechte sowie die Aufforderung an die Regierung Südsudans, einen Sonderbeauftragten für sexuelle Gewalt zu benennen, befürworten.
12. Die EU ist nach wie vor besorgt über die Menschenrechtsverletzungen und Repressionen in der DRK, die die Rechtsstaatlichkeit untergraben und die Grundfreiheiten einschränken. Sie wird die Lage in der DRK weiterhin genau beobachten, insbesondere im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Wahlen und der schwierigen Umsetzung des Übereinkommens über den Übergang, mit dem Land und allen einschlägigen Akteuren zusammenarbeiten und ihre Kooperation mit der Zivilgesellschaft verstärken.

13. Der Rat ist nach wie vor tief besorgt über die Menschenrechtslage in Eritrea und wird die aktuellen Informationen der Sonderberichterstatterin zur Entwicklung der Lage aufmerksam prüfen und genau verfolgen, wie die eritreische Regierung mit dem OHCHR zusammenarbeitet und die im Rahmen der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung ausgesprochenen Empfehlungen umsetzt.
14. Die EU wird gemeinsam mit den Vereinigten Staaten und der Afrikanischen Gruppe darauf hinarbeiten, dass der Menschenrechtsrat eine Resolution über die Lage der Menschenrechte in Sudan annimmt, mit der das Mandat des unabhängigen Sachverständigen verlängert wird. Sie wird mit den afrikanischen Partnern zusammenarbeiten, wenn es darum geht, das fortdauernde Engagement des Menschenrechtsrates für Mali und die Zentralafrikanische Republik zu unterstützen. Angesichts der Verschlechterung der humanitären Lage und der Lage der Menschenrechte in Jemen wird die EU auch weiterhin eine unabhängige Untersuchung aller, von allen Konfliktparteien begangenen mutmaßlichen Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts befürworten. Die EU wird dafür eintreten, dass sich alle einschlägigen Menschenrechtsforen, unter anderem der Menschenrechtsrat, in geeigneter Weise mit der Lage der Menschenrechte in den georgischen Regionen Abchasien und Zchinwali/Südossetien sowie in Libyen und den besetzten palästinensischen Gebieten befassen. Sie wird sich uneingeschränkt dafür einsetzen, dass Sri Lanka im Hinblick auf die Förderung der Aussöhnung und der Rechenschaftspflicht in dem Land auf der Tagesordnung des Menschenrechtsrates verbleibt.
15. Angesichts der andauernden Sorge um die Achtung der Menschenrechte und der häufigen Verhängung der Todesstrafe in Iran wird sich die EU im Hinblick auf die Verbesserung der Menschenrechtslage erneut für eine Verlängerung des Mandats der Sonderberichterstatterin aussprechen und auch künftig ihren ungehinderten Zugang fordern. Die EU ist nach wie vor besorgt angesichts der häufigen Verhängung der Todesstrafe in Saudi-Arabien, insbesondere gegen Minderjährige oder Erwachsene für Taten, die sie als Minderjährige begangen haben, und dass gegen Menschenrechtsaktivisten immer härter vorgegangen wird.

16. Die EU erkennt die rechtswidrige Annexion der Krim und Sewastopols durch die Russische Föderation nicht an und verurteilt sie nach wie vor. Angesichts der höchst besorgniserregenden Menschenrechtslage auf der Halbinsel Krim und der schweren Menschenrechtsverstöße und Verletzungen im Zusammenhang mit dem Konflikt in der Ostukraine wird die EU weiterhin Initiativen der Ukraine im Menschenrechtsrat und in der Generalversammlung zur Lösung dieser Probleme befürworten und die VN-Mission zur Überwachung der Menschenrechtslage in der Ukraine uneingeschränkt unterstützen. Sie wird sich weiterhin dafür stark machen, dass regionale und internationale Mechanismen zur Überwachung der Menschenrechte ungehinderten Zugang zur Krim und zur Ostukraine erhalten, damit die derzeitigen Hindernisse, die sie an der Ausübung ihres Mandats hindern, aus dem Weg geräumt werden können. Für die Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten in der Ukraine ist es zudem weiterhin von grundlegender Bedeutung, dass die Rechtsstaatlichkeit insgesamt konsolidiert wird.
17. Es sind zwar einige Fortschritte, unter anderem die Wiederaufnahme des Menschenrechtsdialogs zwischen der EU und Belarus, zu verzeichnen, dennoch wird die EU die Menschenrechtslage in Belarus weiter aufmerksam beobachten. Insbesondere ist die EU tief besorgt über die anhaltende Anwendung der Todesstrafe und bringt diese Sorge gegenüber Belarus immer wieder zum Ausdruck. Sie fordert die belarussischen Behörden auf, die Rechte ehemaliger politischer Gefangener wiederherzustellen, Einschränkungen der freien Meinungsäußerung sowie der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit zu beenden und alle Hindernisse für die Tätigkeit freier und unabhängiger Medien zu beseitigen.
18. Die EU setzt sich in dem Dialog, den sie mit ihren Partnern im Rahmen der überarbeiteten ENP führt – insbesondere mit den Ländern, mit denen neue Partnerschaftsprioritäten ausgehandelt werden –, uneingeschränkt für die Förderung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit ein.
19. Die EU tritt seit eh und je entschlossen für die Abschaffung der Todesstrafe ein und verurteilt diese, wann und wo immer sie angewendet wird. Sie wird ihre Stimme weiterhin gegen Hinrichtungen erheben, insbesondere wenn es sich um Massenhinrichtungen handelt oder wenn die Todesstrafe bei Straftaten verhängt wird, die von Personen unter 18 Jahren begangen wurden. Sie wird weiter auf Verstöße gegen Mindeststandards aufmerksam machen. Nachdem die Resolution über ein Moratorium für die Todesstrafe auf der 71. VN-Generalversammlung breite überregionale Unterstützung gefunden hat, wird die EU die Bestrebungen der VN zur weltweiten Abschaffung der Todesstrafe weiterhin unterstützen.

20. Das unter allen Umständen einzuhaltende absolute Folterverbot ist in den internationalen Menschenrechtsnormen verankert. 30 Jahre nach dem Inkrafttreten des VN-Übereinkommens gegen Folter ist die Bekämpfung von Folter nach wie vor eine große Herausforderung, der von der EU im Bereich Menschenrechte Priorität eingeräumt wird; in diesem Zusammenhang ist eines der wichtigsten Ziele der EU die weltweite Ratifizierung und wirksame Umsetzung des Übereinkommens und seines Fakultativprotokolls.
21. Die EU wird sich in den VN-Gremien weiterhin für die Rechte des Kindes und im weiteren Kreis der VN-Mitglieder dafür einsetzen, dass in diesem prioritären Bereich Fortschritte erzielt werden. Der Menschenrechtsrat wird sich mit der Resolution unter dem Aspekt der Rechte des Kindes bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung befassen, während die Generalversammlung sich mit der Frage der Gewalt gegen Kinder beschäftigen wird. In diesem Zusammenhang wird sich die EU darum bemühen, dringende Fragen zu diesen beiden Themen anzusprechen, etwa die Frage von Kindern, denen die Freiheit entzogen wurde, den Schutz von Kindern vor allen Formen von Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung und Ausbeutung – auch im Kontext von bewaffneten Konflikten –, den Schutz von Mädchen und Jungen vor Kinder-, Früh- und Zwangsehen sowie vor anderen schädlichen Praktiken wie der weiblichen Genitalverstümmelung. Darüber hinaus verurteilt die EU erneut scharf die Menschenrechtsverletzungen durch terroristische Gruppen gegen Frauen und Kinder, einschließlich der Angriffe von Boko Haram auf Kinder in Afrika, und die Gräueltaten des Da'esh, und bemüht sich darum, dass die Täter zur Rechenschaft gezogen werden.
22. Sie wird weiterhin Religions- und Weltanschauungsfreiheit fördern, sich entschieden gegen religiöse Intoleranz wenden und fordern, dass Personen, die religiösen oder anderen Minderheiten angehören, stärker vor Verfolgung und Gewalt geschützt werden. Sie ist nach wie vor besonders besorgt angesichts der Verfolgung und Diskriminierung von Angehörigen religiöser Minderheiten überall auf der Welt.

23. Die EU wird weiterhin für die Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung eintreten und lehnt jegliche Diskriminierung aus sonstigen Gründen oder aufgrund eines sonstigen Status ab. In diesem Zusammenhang wird die EU im Menschenrechtsrat und in der Generalversammlung mit den einschlägigen Sonderverfahren, einschließlich des neuen unabhängigen Sachverständigen betreffend den Schutz vor Gewalt und Diskriminierung aufgrund sexueller Ausrichtung und Geschlechtsidentität, zusammenarbeiten und die Staaten dazu anhalten, offen für einen Dialog mit ihnen zu sein und ihnen Zugang zu gewähren. Sie wird jede Form von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz weiterhin weltweit ablehnen. Sie wird auch künftig im Rahmen ihres auswärtigen Handelns für die Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen, einschließlich ihrer gleichberechtigten Teilhabe und sozialen Inklusion, eintreten.
24. Die EU wird sich weiter in die Konsultationen unter der Leitung des Präsidenten der Generalversammlung über die Maßnahmen einbringen, mit denen die Teilnahme von Vertretern und Institutionen indigener Völker an den Sitzungen der zuständigen VN-Gremien über sie betreffende Fragen ermöglicht werden soll.
25. Die EU wird sich vorrangig auch weiterhin aktiv an internationalen Anstrengungen zur Verwirklichung der Geschlechtergleichstellung, zur Machtgleichstellung der Frau und zur Förderung der Rechte der Frau beteiligen. Sie wird sich auch in Zukunft darum bemühen, dass die Geschlechterperspektive in die Arbeit des Menschenrechtsrates, der Generalversammlung und anderer Menschenrechtsorgane insgesamt einfließt. Unter Verweis auf seine Schlussfolgerungen zu Gleichstellungsfragen in der Entwicklungspolitik vom 26. Mai 2015 tritt der Rat weiterhin für die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung aller Menschenrechte und für die umfassende und effektive Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing und des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung sowie der Ergebnisse ihrer Überprüfungskonferenzen und in diesem Zusammenhang für die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte ein. Die EU wird sich auch künftig für die wirksame Umsetzung der Resolution 1325 des VN-Sicherheitsrates und der nachfolgenden Resolutionen zu Frauen, Frieden und Sicherheit stark machen und die Bemühungen zur Verhinderung und Beseitigung jeglicher Form von Gewalt und Diskriminierung gegen Frauen und Mädchen auf der ganzen Welt verstärken.

26. Die EU befürwortet die Umsetzung der New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten vom September 2016 und wird Initiativen in den VN-Menschenrechtsgremien zum Schutz der Menschenrechte von Flüchtlingen und Migranten unterstützen. Die EU wird weiterhin darauf hinweisen, wie wichtig es ist, das internationale Flüchtlingsrecht, einschließlich des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, zu achten. Sie bekräftigt, dass alle betroffenen Länder gleichermaßen verpflichtet sind, die Menschenrechte von Asylsuchenden, Flüchtlingen, Migranten und allen Vertriebenen zu schützen, wobei vor allem der besonderen Gefährdung von Frauen und besonders schutzbedürftigen Gruppen, unter anderem Kindern und Menschen mit Behinderungen, in voller Übereinstimmung mit dem Völkerrecht Rechnung zu tragen ist. Die Union hält an ihrer Zusage fest, das Recht auf Asyl zu gewährleisten.
27. Die EU wird weiterhin mit den Partnern bei der Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zusammenarbeiten und mehr Staaten dazu anhalten, nationale Aktionspläne zu verabschieden, und wird sich in die Arbeiten der VN-Arbeitsgruppe und des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte, einschließlich seines "Accountability and Remedy Project" (Projekt für Rechenschaftspflicht und Rechtsbehelfe), einbringen. Vor dem Hintergrund der Erörterung der weiteren rechtlichen Entwicklungen ist die EU der Ansicht, dass noch viel zu tun bleibt, um bestehende Verpflichtungen zur Verhinderung von Missbrauch umzusetzen und für den Zugang zu Rechtsmitteln Sorge zu tragen, wenn Missbrauch auftritt.
-